

Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Schloss Wachenheim AG

**(in der der ordentlichen Hauptversammlung am
20. November 2025 vorgelegten Fassung)**

1. Grundzüge des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder

Zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand. Daneben berät der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Damit ist der Aufsichtsrat in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind, unmittelbar eingebunden und leistet insofern einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Unternehmensstrategien sowie zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

Dieser Verantwortung sowie der mit der Aufsichtsrats Tätigkeit einhergehenden Arbeitsbelastung ist durch das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Daneben ist die für die Ausübung einer Überwachungsfunktion notwendige Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen.

Diesen Anforderungen wird bereits mit dem aktuellen, in § 16 der Satzung der Schloss Wachenheim AG geregelten Vergütungssystem dahingehend Rechnung getragen, dass ausschließlich eine feste Jahresvergütung, Sitzungsgelder sowie die Erstattung von Auslagen vorgesehen sind. Daneben sind die Aufsichtsratsmitglieder in eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für Organmitglieder einbezogen und werden von der Gesellschaft bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen unterstützt. Weitere Bestandteile, insbesondere ergebnis- oder dividendenabhängige variable Vergütungselemente, sind in dem System dagegen nicht vorgesehen.

Die letzte Änderung an der Aufsichtsratsvergütung erfolgte mit Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. November 2021.

2. Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems

Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 16 der Satzung der Schloss Wachenheim AG geregelt.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Angemessenheit der Vergütung. Dabei werden auch die bei anderen Gesellschaften gezahlten Vergütungen – sowohl hinsichtlich ihrer Höhe als auch hinsichtlich ihrer Struktur – herangezogen. Auf dieser Basis wird über die Notwendigkeit einer Anpassung entschieden. Sofern das Ergebnis dieser Überprüfung einen entsprechenden Anlass gibt, wird der Hauptversammlung ein Vorschlag zur Änderung der Regelung des § 16 der Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Ansonsten erfolgt eine erneute Vorlage an die Hauptversammlung zumindest alle vier Jahre; ein die Vergütung bestätigender Beschluss ist zulässig.

Da das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat zuletzt von der ordentlichen Hauptversammlung am 25. November 2021 gebilligt wurde, erfolgt eine erneute Vorlage an die Hauptversammlung am 20. November 2025.

Wird dem der Hauptversammlung vorgelegten Vergütungssystem nicht mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt, wird spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bei der Überprüfung des Vergütungssystems sowie der Höhe der Vergütungen auf Angemessenheit orientiert sich der Aufsichtsrat an der Vergütung vergleichbarer börsennotierter Unternehmen in Deutschland („horizontaler Vergütungsvergleich“). Dies versetzt die Gesellschaft in die Lage, erfahrene und hoch qualifizierte Persönlichkeiten als Kandidaten für den Aufsichtsrat zu gewinnen. Ein Vergleich mit den Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer (sog. „vertikaler Vergütungsvergleich“) wird aufgrund der grundlegenden Unterschiede zwischen den Tätigkeiten des Aufsichtsrats mit denen der Arbeitnehmer nicht vorgenommen.

Möglichen Interessenkonflikten, die daraus resultieren, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in die Ausgestaltung der ihnen gewährten Vergütungen eingebunden sind, wird durch die gesetzliche Zuweisung einer Beschlussfassung hierüber an die Hauptversammlung entgegengewirkt. Des Weiteren wird der entsprechende Beschlussvorschlag sowohl durch den Aufsichtsrat als auch durch den Vorstand unterbreitet.

3. Bestandteile des Vergütungssystems im Einzelnen

Entsprechend den Regelungen in § 16 Abs. 1 der Satzung der Schloss Wachenheim AG enthalten die Mitglieder des Aufsichtsrats als Grundvergütung eine feste jährliche Vergütung von EUR 15.000,00. Hiervon abweichend beträgt die feste jährliche Vergütung für den Vorsitzenden EUR 35.000,00 und für seinen Stellvertreter EUR 25.000,00. Dies soll der besonderen Verantwortung sowie einer höheren zeitlichen Belastung des Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreters Rechnung tragen.

Zur angemessenen Berücksichtigung der zeitlichen Inanspruchnahme durch die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats darüber hinaus für jede Sitzung des Plenums und seiner Ausschüsse, an denen sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,00. Mit diesem Sitzungsgeld wird auch der höhere Vorbereitungs- und Arbeitsaufwand einer Ausschussmitgliedschaft vergütet.

Die Höhe der Gesamtvergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist insofern abhängig von der Anzahl der Sitzungen von Plenum und Ausschüssen sowie von der Teilnahme des jeweiligen Mitglieds und ausschließlich in dieser Hinsicht variabel. Eine darüber hinaus gehende Begrenzung der Gesamtvergütung der Höhe nach ist nicht vorgesehen.

Der gesamte Vergütungsanspruch (d.h. Festvergütung und Sitzungsgeld) wird nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung über das betreffende Geschäftsjahr fällig und ausbezahlt.

Daneben erstattet die Schloss Wachenheim AG den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen sowie die auf ihre Bezüge anfallende Umsatzsteuer, und unterstützt sie bei Aus- und

Fortbildungsmaßnahmen. Außerdem sind die Aufsichtsratsmitglieder in eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für Organmitglieder einbezogen.

Weitere Vergütungsbestandteile, insbesondere eine ergebnis- oder dividendenabhängige variable Vergütung, sind nicht vorgesehen. Diese bewusste Entkopplung von der Unternehmensentwicklung unterstreicht den Aspekt der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder.

4. Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen von der Hauptversammlung (Aktionärsvertreter) oder entsprechend dem Drittelbeteiligungsgesetz von den Arbeitnehmern (Arbeitnehmervertreter) gewählt. Mit der Annahme dieser Wahl durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied kommt ein korporationsrechtliches Verhältnis mit der Gesellschaft zustande, dessen Rechte und Pflichten sich durch Gesetz, Satzung und – mit Blick auf den Vergütungsanspruch – Hauptversammlungsbeschlüsse ergeben. Entsprechend bestehen keine Vereinbarungen zwischen der Schloss Wachenheim AG und ihren Aufsichtsratsmitgliedern betreffend die Aufsichtsratsvergütung.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der Schloss Wachenheim AG bis zur Beendigung derjenigen ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit des Aufsichtsrats beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats einen kürzeren Zeitraum beschließen. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, es sei denn, die Hauptversammlung trifft eine andere Bestimmung.

Weiterhin regelt die Satzung der Schloss Wachenheim AG in § 9 Abs. 5, dass kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft Mitglied des Aufsichtsrats werden kann, wenn bereits zwei Aufsichtsratsmitglieder ehemalige Mitglieder des Vorstands sind. Aufsichtsratsmitglied kann ferner nicht sein, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört und bereits fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnimmt oder Organfunktionen oder Beratungsfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt. Weitere Restriktionen hinsichtlich der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder, wie z.B. Altersgrenzen, sind nicht vorgesehen.

Entsprechend § 9 Abs. 4 der Satzung der Schloss Wachenheim AG kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt jederzeit und auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Die Niederlegung des Amts als Aufsichtsratsmitglied darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen. Eine Abberufung ist nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen möglich. Für Aufsichtsratsmitglieder, die dem Gremium nur während eines Teils eines Geschäftsjahres angehören, wird die Vergütung entsprechend § 16 der Satzung der Schloss Wachenheim AG zeitanteilig gewährt; darüber hinaus gibt es keine weiteren Vergütungsansprüche.